

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM BÜRGERSAAL DES BÜRGERHAUSES

AM 13.03.2024

FOLGENDE **22** STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Florian Schneider

Zweiter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Dritter Bürgermeister

Herr Stefan Angstl

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Alex Gassner

Frau Doris Graf

Herr Franz Kammhuber

Herr Roland Resch

ab 14:15 Uhr

Frau Johanna Schachtl

Frau Christa Seemann

Frau Isabelle Brodschelm

Herr Heinz Donner

Herr Bernhard Harrer

Herr Frank Kokott

Herr Peter Aldoza

Herr Gunter Strebel

Herr Stefan Niedermeier

Herr Peter Schacherbauer

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Klaus Schultheiß

Frau Dr. Birgit Schwab

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Simon Stefan

Frau Ute Werner

Herr Manfred Winkler

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Dr. Markus Braun ortsabwesend

Frau Dr. Julia Jeschko beruflich verhindert, ortsabwesend

Herr Thomas Schwembauer beruflich verhindert, ortsabwesend

Erster Bürgermeister Florian Schneider eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird mit der vorgelegten Änderung, dem Tagesordnungspunkt 3.5 (Behandlung der Punkte a) - c) in der öffentlichen Stadtratssitzung) genehmigt. Die vorgetragenen Entschuldigungen werden anerkannt.

Mit allen 20 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 21. Februar 2024**
2. **Gemeindeverfassungsangelegenheiten**
 - 2.1. Vereidigung von Herrn Peter Aldoza als Stadtratsmitglied gem. Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung - GO
3. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
 - 3.1. Neubau Bahnbrücke Marktler Straße - Vorstellung
 - 3.2. Salzlände Neugestaltung rückwärtige Gärten a) Allgemein/Vorstellung der Planung b) Grundsatzbeschluss c) Kostenverteilung d) Vergabe e) Haushaltsstelle (1.6203.9880)
 - 3.3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45l für den Bereich Burgkirchener Straße (südlich), Bahnlinie (nördlich), im Gewerbepark Lindach A - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 45b - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 3.4. Treibhausgasszenarien für die Stadt Burghausen
 - 3.5. Neubau 2-fach Sporthalle Hans-Kammerer-Schule Burghausen, Flst-Nr. 2255, Gemarkung Burghausen
 - a) Grundsatzbeschluss
 - b) Weiteres Vorgehen
 - c) Haushaltsmittel (HH-Stelle 1.2113.9451)
4. **Finanzangelegenheiten**
 - 4.1. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband - öffentlich
 - 4.2. Antrag der Reallabor Burghausen - ChemDelta Bavaria gGmbH auf anteiligen Ausgleich zur Deckung des Defizits 2023 und 2024

Anfragen/Sonstiges

1. Europawahl; Anschreiben an Unionsbürger
2. Standort einer Stele zum Gedenken an den Widerstand gegen die Nazi-Diktatur
3. Internationaler Club; 20jähriges Vereinsjubiläum
4. Burghauser FairTicket
5. Bebauung Grundstück Hotel Bayerische Alm
6. Sperrung Alte Brücke

7. schlechter Zustand von Radwegen
8. Querungshilfe Anton-Riemerschmid-Straße
9. Musikschule Burghausen; Konzertreihe "Junge Ohren"
10. Breitbandausbau im Stadtgebiet
11. Motorikpark, Bike- und Skatepark

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 21. Februar 2024

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 20 Stimmen

2. Gemeindeverfassungsangelegenheiten

2.1. Vereidigung von Herrn Peter Aldoza als Stadratsmitglied gem. Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung - GO

Nach dem Ausscheiden von Maria Kapsner ist Herr Peter Aldoza als nächster Listennachfolger Nachrücker in den Stadtrat der Stadt Burghausen. Herr Peter Aldoza hat mitgeteilt, dass er das Stadtratsamt annehmen wird.

Vor der Vereidigung des neuen Stadratsmitgliedes Herr Peter Aldoza erklärt Herr Erster Bürgermeister Florian Schneider die Verpflichtungen, die der Eid beinhaltet:

„Als ehrenamtliches Stadratsmitglied haben Sie die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und amtliche Angelegenheiten während der Ausübung und nach Beendigung des Ehrenamtes geheim zu halten, sofern die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat oder einen Ausschuss des Stadtrates beschlossen ist.

Sie sind ferner verpflichtet, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Freistaates Bayern, die Bayerische Gemeindeordnung und alle übrigen bestehenden und noch ergehenden Gesetze und Verordnungen sowie die Geschäftsordnung für den Stadtrat Burghausen zur Grundlage Ihres Handelns zu machen. Sie haben die Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung zu wahren und zu erfüllen, sachlich, unparteiisch und gerecht dem Wohle der Gesamtbevölkerung zu dienen, wobei Sie sich stets den Gedanken vor Augen zu halten haben, dass nach dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung alle Menschen gleich sind und nach Art. 15 der Bayerischen Gemeindeordnung alle Gemeindeangehörigen die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde haben“.

Nach diesem Hinweis vereidigt Herr Erster Bürgermeister Florian Schneider das neue Stadratsmitglied Herrn Peter Aldoza.

Er bittet die Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben, Herrn Peter Aldoza bittet er, die rechte Hand zu erheben und den Eid nach Art. 31 Abs. 4 GO durch das Nachsprechen folgender Eidesformel zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen.“

Nach der Eidesleistung unterschreibt Herr Aldoza die Niederschrift über seine Vereidigung.

3. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

3.1. **Neubau Bahnbrücke Marktler Straße - Vorstellung**

Die letzte Vorstellung der Planungen zur Elektrifizierung samt Bahnbrücke Marktler Straße erfolgte in der Stadtratssitzung am 10.07.2019.

Nun wurde die Planung samt grober Kostenschätzung durch die Deutsche Bahn weiter ausgearbeitet und wird direkt zur Sitzung vorgestellt.

Aufgrund der geplanten Elektrifizierung der Bahnstrecke muss die Durchfahrtshöhe unter der Brücke ca. einen Meter erhöht werden. Die Planung für den Neubau übernimmt die Deutsche Bahn. Die parallel verlaufende Geh- und Radwegbrücke hat nach der Elektrifizierung ebenfalls eine zu niedrige Durchfahrtshöhe.

Im Zuge des somit notwendigen Neubaus wird beidseitig der Brücke ein 2,50 m breiter Geh- und Radweg errichtet. Zusätzlich wird an der Bahnlinie entlang eine Unterführung der Marktler Straße für Fußgänger und Radfahrer erstellt. Die derzeitige Geh- und Radwegbrücke wird nicht mehr benötigt und rückgebaut.

Den aktuellen Stand der Planung und Genehmigung wird von der Deutschen Bahn vorgestellt. Ebenso wird ein Ausblick auf die weitere Vorgehensweise und den Zeitplan gegeben.

Herr Pribosic erläutert das Bauvorhaben (auf beigefügte Anlage wird verwiesen).

Den kritischen Einwand von Herrn Ersten Bürgermeister Schneider hinsichtlich des langen noch zu erwartenden Zeitablaufs kann Herr Pribosic durchaus verstehen. Man muss jedoch wissen, dass dem Eisenbahnbundesamt sowohl vom Bundesministerium als auch von anderen Staatsorganen Vorgaben gemacht werden, die in der Planung und im Genehmigungsverfahren umgesetzt werden müssen. Zudem wurde zum Ende des letzten Jahres das Genehmigungsverfahren geändert, sodass seit 29.12.2023 für Baumaßnahmen wieder das allgemeine Eisenbahngesetz gilt, das die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens regelt und dabei einzelne Prozessschritte zwingend eingehalten werden müssen. Das Eisenbahnbundesamt muss zwar spätestens vier Jahre nach Beginn des Genehmigungsverfahrens einen Beschluss fassen, der jedoch beklagt werden kann. Es besteht also hier grundsätzlich noch das Risiko, dass sich das Verfahren noch weiter verzögert.

Herr Stadtrat Strebel findet es gut, dass die Radwegführung (nordost/südwest) künftig unter der Brücke geführt werden soll. Er fragt nach, mit welchem Kostenanteil hier auf Seiten der Stadt gerechnet werden muss und ob die Gefahr besteht, dass aufgrund der nicht geregelten Bauweise die Planung nochmal von vorne begonnen werden muss.

Herr Pribosic erklärt, dass die Kostenteilung im Eisenbahnkreuzungsgesetz geregelt ist. Eine erste Aussage bzgl. der zu erwartenden Kosten und dem prozentualen Anteil der Stadt kann voraussichtlich erst Anfang 2025 gegeben werden. Abgerechnet werden letztendlich die tatsächlich angefallenen Kosten nach Herstellung und Schlussrechnung. Es ist so, dass bei Straßenquerungen wie hier der Kostenanteil für den Straßenbaulastträger der größere ist. Im schlechtesten Fall muss die Stadt zwischen 70 und 80% der Gesamtkosten/Herstellungskosten tragen.

Des Weiteren führt Herr Pribosic aus, dass es sich bei dem gewählten Bauverfahren zwar um eine unregelmäßige Bauweise handelt, es jedoch bereits bei der Bahn entsprechende Referenzprojekte gibt. Der Planungsaufwand ist hier etwas höher, weil der Abstimmungsbedarf größer ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass die komplette Planung von vorne begonnen werden muss.

Frau Stadträtin Graf würde es für sinnvoller erachten, wenn die Brücke so gebaut wird, dass ein zweigleisiger Schienenverkehr möglich ist.

Herr Pribosic entgegnet, dass die Bahn grundsätzlich nach verkehrlich und betrieblicher Aufgabenstellung, sowie nach wirtschaftlichen Maßgaben baut. Aktuell besteht von Seiten der Kunden (Industrie) keine Notwendigkeit nach einem zweiten Gleis.

Auf entsprechende Nachfrage von Frau Stadträtin Graf antwortet Herr Pribosic, dass über die Verlängerung der Ohmstraße ein Zugang zum neuen Geh- und Radweg ermöglicht werden soll. Hierzu befindet man sich bereits in Gesprächen mit der Tiefbauabteilung.

Laut Herrn Stadtrat Harrer wurde bei einer Vorstellung der Planung im Jahr 2021 von Seiten der Bahn die Aussage getroffen, dass die Marktler Straße für 1 ½ Jahre gesperrt werden muss. Zudem möchte Herr Stadtrat Harrer wissen, ob die neue Brücke parallel gebaut und eingeschoben wird oder ob die bestehende Brücke abgerissen und dann die neue Brücke errichtet wird.

Nach Ansicht von Herrn Pribosic sind die Aussagen aus dem Jahr 2021 obsolet. In Abstimmung mit Herrn Ersten Bürgermeister Schneider und der Verwaltung ist die bestmögliche Lösung für die Stadt, die Industrie, die Anwohner und die Bahn selbst erarbeitet worden. Bzgl. der Bauweise erklärt Herr Pribosic, dass das jetzige Bauwerk abgebrochen und auf den bestehen bleibenden Fundamenten an gleicher Stelle die neue Brücke errichtet wird.

Herr Stadtrat Kamhuber erkundigt sich, welche Risiken bestehen könnten, dass die Bauzeit von 12 Wochen nicht eingehalten werden kann und wann ein elektrischer Betrieb auf der Strecke möglich sein wird.

Laut Herrn Pribosic würden sich extreme Witterungsbedingungen verzögernd auf den Bau auswirken. Die Errichtung der neuen Brücke soll unter laufendem Betrieb der Bahn erfolgen. Hauptsächlich am Wochenende wird es zu punktuellen Sperrungen kommen. Dies wird jedoch eng mit den Industriebetrieben abgestimmt. Wenn absehbar ist, dass Termine nicht eingehalten werden können, wäre es grundsätzlich möglich, in einem Dreischichtbetrieb zu arbeiten. Zudem besteht die Möglichkeit, in begrenztem Rahmen den Witterungseinflüssen z. B. durch Einhausungen zu begegnen. Während der Baumaßnahmen an der Brücke wird kein Straßenverkehr über die Brücke möglich sein.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass Mitte der 2030er Jahre die kompletten 150 km elektrifiziert sein werden. Man muss wissen, dass die Elektrifizierung nur funktioniert, wenn die gesamte Strecke fertig in Betrieb genommen, freigegeben und unter Strom ist. Das heißt, es müssen alle 16 Abschnitte der ABS38 von Markt Schwaben bis nach Freilassing gebaut, in Betrieb genommen, freigegeben und unter Strom sein. Erst dann kann elektrisch gefahren werden.

Da die Überquerung der Marktler Straße immer wieder ein sehr großes Risiko darstellt, ist für Herrn Dritten Bürgermeister Angstl die Unterführung der Marktler Straße für Fußgänger und Radfahrer eine wichtige Maßnahme. Herr Dritter Bürgermeister Angstl bittet jedoch zu überprüfen ob hier die entsprechende Sicherheit für die Fußgänger gegeben ist, wenn es zu Kreuzungen zwischen Fußgängern und Radfahrern kommt. Da nach aktueller Gesetzeslage auch Spediteure die Bahnstrecken nutzen dürfen, die nicht der Deutschen Bahn angehören fragt Herr Dritter Bürgermeister Angstl nach, ob für diese Transportunternehmen auch nach Elektrifizierung die Möglichkeit besteht, mit Dieselloks zu fahren.

Nach Aussage von Herrn Pribosic macht es technisch und wirtschaftlich keinen Sinn, auf einer elektrifizierten Strecke mit Dieselfahrzeugen zu fahren.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Niedermeier sollte geprüft werden, ob man den auf Seiten der Polizeiinspektion Burghausen verlaufenden neu geplanten Geh- und Radweg wegfällen lassen kann. Dadurch könnten durchaus einige Kosten eingespart werden.

Herr Pribosic weist darauf hin, dass man sich bereits im Genehmigungsverfahren befindet und eine Umplanung zu Zeitverzögerungen führen würde. Ziel sollte sein, jetzt möglichst schnell in die Entwurfsplanung zu kommen.

Herr Stadtrat Schultheiß würde es nicht unterstützen, wenn es hier zu Verzögerungen kommen würde. Man sollte bei der jetzt abgestimmten Lösung bleiben.

Herr Erster Bürgermeister Schneider entgegnet, dass man sich in einem so frühen Planungsstadium befindet, in dem der Stadtrat auch darüber diskutieren können muss, ob ein beidseitiger Geh- und Radweg für notwendig erachtet wird oder nicht. Der Einwand von Herrn Stadtrat Niedermeier ist daher durchaus berechtigt. Dennoch sollte die jetzige Planung im Sinne

Frau Stadträtin Schachtl bezweifelt, dass die neue Brücke in 12 Wochen errichtet wird und wieder befahrbar ist. In einer früheren Diskussion war daher auch die Errichtung einer Behelfsbrücke im Gespräch. Sie fragt nach, was eine solche Brücke kosten würde und wer die Kosten dafür tragen müsste.

Herr Pribosic antwortet, dass zu den Herstellungskosten auch Baubehelfe wie eine Behelfsbrücke (Kosten mind. 1 Mio. €) zählen würden und daher die gleiche Kostenaufteilung wie anfangs dargestellt gilt. Mit einer Behelfsbrücke könnte zwar vielleicht während der Bauzeit der Straßenverkehr aufrecht erhalten bleiben, die hätte aber nach der Errichtung der neuen Brücke keinen Mehrwert. Zudem muss man bedenken, dass die Behelfsbrücke aufgrund der ohnehin schon engen Platzverhältnisse das Bauen der neuen Brücke eher erschwert. Die aktuelle, gemeinsam ausgearbeitete Lösung ist daher nachwievor als die bestmögliche zu sehen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Die vorgestellte Planung soll von der Deutschen Bahn weiter ausgearbeitet werden.

Mit allen 22 Stimmen

3.2. Salzlände Neugestaltung rückwärtige Gärten a) Allgemein/Vorstellung der Planung b) Grundsatzbeschluss c) Kostenverteilung d) Vergabe e) Haushaltsstelle (1.6203.9880)

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

a) Allgemein / Vorstellung der Planung

Der Stadtrat nimmt die Planung zur Kenntnis.

b) Grundsatzbeschluss

Der Stadtrat stimmt der Maßnahme Erneuerung Elektro Kabel und Beleuchtung, sowie der damit verbundenen Umbaumaßnahmen samt Bepflanzung zu.

c) Kostenverteilung

Die Kosten für die Umbaumaßnahmen werden zu 100 % von der Stadt Burghausen getragen.
Für die erforderlichen Gartentüren wird ein Zuschuss von 50 % in Aussicht gestellt.

d) Vergabe

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote für die Vergabe einzuholen.

e) Haushaltsstelle (1.6203.9880)

Die erforderlichen Mittel sind in der Haushaltsstelle 1.6203.9880 bereitgestellt.

Mit allen 22 Stimmen

3.3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45l für den Bereich Burgkirchener Straße (südlich), Bahnlinie (nördlich), im Gewerbepark Lindach A - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 45b - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 45l lag in der Zeit vom 15.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange, der Grundstückseigentümer und die Grundstücksnachbarn wurden um Stellungnahme gebeten. Das Planungskonzept, die Begründung sowie weitere für den Bauleitplan erforderlichen Gutachten wurden auch auf der Homepage der Stadt Burghausen bekanntgemacht.

Es sind folgende Anregungen/Einwände/Hinweise eingegangen:

Energienetze Bayern (15.12.2023)

Es bestehen keine Einwände.

LRA AÖ - SG 51 - Bauleitplanung (22.11.2023, Eingang 13.12.2023)

Keine Äußerung.

LRA AÖ - SG 52 - Hochbau (12.12.2023, Eingang 13.12.2023)

Keine Äußerung.

LRA AÖ - SG 52 - Tiefbau (07.12.2023, Eingang 13.12.2023)

Keine Äußerung.

LRA AÖ - SG für Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau (15.11.2023, Eingang 13.12.2023)

Um eine gleichmäßige Durchgrünung des Geltungsbereiches zu gewährleisten wäre es möglich, folgenden Festsetzung zu ergänzen:

- Grundstücksgrenzen sind mit einer freiwachsenden Heckenstruktur zu begrünen. Es ist ein mindestens 2,00 m breiter Grünstreifen herzustellen. Im Bereich der Eingrünung sind Lagerplätze unzulässig.

Abwägung:

Die aktuelle Planung sieht einen 5,00 m breiten Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vor. Entlang der Straße ist keine Eingrünung aufgrund möglicher Erweiterung planerisch vorgesehen. Des Weiteren ist je angefangene 500m² Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum, gemäß Pflanzliste, einzupflanzen.

Einer zusätzlichen Ergänzung der Festsetzung wird nicht gefolgt.

Regierung von Oberbayern - SG 24.1 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (13.12.2023)

Bewertung

Der Standort ist auf Grund seiner Lage innerhalb der Gemeinde und der gewerblichen Vorprägung aus hiesiger Sicht grundsätzlich geeignet für die geplante Entwicklung. Gem. LEP 3.1.1 (G) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung (...) ausgerichtet werden (vgl. auch RP 18 B II 1 G). Insofern sind in der Begründung noch Angaben zum konkreten Flächenbedarf zu ergänzen, etwa durch Auflistung der ansiedlungswilligen Unternehmen mit Angaben zur Branche und zum Flächenbedarf.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung ortsspezifischer Gegebenheiten angewendet werden (vgl. LEP 3.1.1 G). Dazu sollte eine möglichst effiziente Nutzung der gewerblichen Bauflächen sichergestellt werden. Mögliche Ansatzpunkte sind eine mehrgeschossige Bauweise sowie eine flächensparende Ausgestaltung der Flächen für den ruhenden Verkehr. Hier bestünden ggf. Möglichkeiten, im Rahmen der Neuausweisung Stellplatzflächen mehrerer Gewerbebetriebe in Parkdecks oder Tiefgaragen zu bündeln und damit eine intensivere Flächenausnutzung zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind landesplanerische Belange im Wesentlichen nicht betroffen.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der Belange einer bedarfsorientierten und flächensparenden Siedlungsentwicklung und Ergänzung des konkreten Flächenbedarfs stehen Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen.

Abwägung:

Die entsprechenden Angaben zum Flächenbedarf und denen der ansiedlungswilligen

Unternehmen werden in der Begründung ergänzt.

Die genannten Maßnahmen für eine flächenschonende Erschließung und einer ortsspezifischen Siedlungsstruktur wurden bereits in den Festsetzungen getroffen (Erschließungsbreiten, Ausgestaltung Stellplätze, Definition von Wand- und Firsthöhen).

Deutsche Bahn - Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht (CR.R O41) (11.12.2023)

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten.

Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Abwägung:

Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan übernommen.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein (11.12.2023)

1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
 - entfällt -
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - entfällt -
3. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
 - 3.1 Lage im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet
 - entfällt -
 - 3.2 Lage im vorläufig gesicherten / amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet
 - entfällt -
 - 3.3 Lage im faktischen / ermittelten Überschwemmungsgebiet
 - entfällt -
 - 3.4 Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten in der Bauleitplanung
 - entfällt -
4. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
 - 4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung
 - 4.1.1 Grundwasser
 - Im Planungsbereich liegen uns keine detaillierten Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln. Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.
 - 4.1.2 Wasserversorgung
 - Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wird durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt.
 - Die ausreichende Eignung und der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.
 - 4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation
 - 4.2.1 Starkniederschläge
 - Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter

zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

4.2.2 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2.3 Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser (HQ_{extrem}) - entfällt -

4.2.4 Lage im technisch vor Hochwasser geschützten Gebiet - entfällt -

4.3 Abwasserentsorgung

Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.

Mit den Textlichen Festsetzungen unter C) Pkt. 3.1 und 3.1.1 besteht Einverständnis.

4.3.1 Schmutzwasser

Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorlegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

4.3.2 Niederschlagswasser

Mit den Textlichen Festlegungen zur Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers unter C) Pkt. 3.1.2, Pkt. 1.5 und Pkt. 1.8 (z.B. Dachbegrünung bei Dachneigung von 0 bis 12 Grad) besteht Einverständnis.

Unter Punkt 3.1.2 ist angeführt, dass Niederschlagswasser möglichst breitflächig unter Ausnutzung des Filtervermögens der oberen belebten Bodenzone versickert werden soll.

Das Plangebiet umfasst lt. Begründung 14.602 m².

Im Plan selbst sind keine Flächen ersichtlich, die zur Muldenversickerung freigehalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass vor allem die Straßen und Erschließungsstraßen über Mulden versickert werden sollen.

Hierzu sind bereits im Vorfeld Flächen zur Muldenversickerung einzuplanen! Ggf. sind die Baugrenzen zu verkleinern.

Soweit uns bekannt ist, wurden im Plangebiet zwei nicht ausgebaute Bohrungen erstellt. Bei der Bohrung BK1 wurde von 0,6 bis 1,8 m u. Gelände Kies erbohrt, bei der Bohrung BK2 mit 1,0 bis 4,7 m u. Gelände Kies, darüber befindet sich schluffiges Material und im Liegenden folgen Schluffe oder Sande.

Aus früheren Bauvorhaben/Bauleitplanungen im Bereich Lindach ist bekannt, dass sich die Versickerung von Niederschlagswasser nicht einfach gestaltet da die Untergrund-verhältnisse stark wechseln.

Wir empfehlen deshalb, ein ausführliches Baugrundgutachten mit mehreren Bohrungen durchzuführen, und anhand dieser Ergebnisse die Versickerung von Niederschlagswasser zu planen.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraßen u. ä.).

Wir bitten die Gemeinde, die Entwässerungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt frühzeitig abzustimmen.

4.3.3 Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungs-anlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.3.4 Berücksichtigung des Klimawandels

Anlagen zum Umgang mit Abwasser können Starkregen nur bis zu der in der Bemessung berücksichtigten Jährlichkeit abführen. Die Überprüfung der Kanalisation und Ermittlung etwaiger Schwachstellen durch die Kommune wird angeraten.

4.4 Altlastenverdachtsflächen sowie Poly- und Perfluor-Alkylverbindungen

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. kann beim Landratsamt Altötting eingeholt werden.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Gemäß den uns vorliegenden Untersuchungen liegt das Vorhaben im Bereich einer schädlichen Bodenveränderung durch Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS). Innerhalb des Belastungsgebietes anfallendes Bodenaushubmaterial ist in der Regel stark mit PFOA verunreinigt.

Eine Umlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist mit der Gefahr verbunden neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.

Wir empfehlen daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials gelten grundsätzlich die „Vorläufige Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Juli 2022).

Besonders hinzuweisen ist auf die Neuregelung für Probenahme und Analyse bei einer Verwertungsabsicht, und hier die Umstellung des Eluatverfahrens auf eine Verdünnung von 2:1 statt bislang 10:1.

Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau (Zuordnungswert Z 0) nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Um den Bauherrn eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung, Umlagerung oder Verwertung überschüssigen Bodenmaterials zu ermöglichen, empfehlen wir im Flächennutzungs-/ Bebauungsplan die betroffenen Flächen kenntlich zu machen (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) sowie auf die Belastungssituation hinzuweisen.

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden soweit erforderlich in den Bebauungsplan mit übernommen. Hinweise zu PFOA und Altlasten werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Nachweis über Altlasten und PFOA ist vom jeweiligen Bauherrn zu führen.

Festsetzungen zur Beprobung, Deklaration und Entsorgung von belasteten Böden werden aufgenommen.

LRA AÖ - Bodenschutz und Deponie (11.12.2023):

Hinweis Perfluorooctansäure (PFOA):

Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte dabei anhand der Stufe 1-Wertes von 0,1 µg/l, welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde.

Wir weisen darauf hin, dass das Planungsgebiet in Burghausen außerhalb des ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebietes liegt aber aufgrund einer Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub durch das Landesamt für Umwelt im Juli 2022, nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen im Planungsgebiet vorliegen können.

Abwägung:

Hinweise zu PFOA werden in den Bebauungsplan übernommen. Der Nachweis ist vom jeweiligen Bauherrn zu führen.

Festsetzungen zur Beprobung, Deklaration und Entsorgung von belasteten Böden werden ergänzend aufgenommen.

Stadt Burghausen - Tiefbauamt (08.12.2023)

Im BP 45l wird die Baumreihe entgegen der bisherigen Baumpflanzungen der Gewerbestraße Lindach A auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite weitergeführt. Dadurch ergibt sich im Übergang zum BP 45l ein Verschwenkungsbereich in der Achse der Fahrbahn.

Die Grundstücksgrenze bei der Einmündung der öffentlichen Fläche aus dem BP 45l zum Gewerbegebiet A (in Richtung Burgkirchener Straße) ist hinsichtlich der Schleppkurven von Schwerlastverkehr zu prüfen und ggf. abzuschrägen um einen reibungslosen Abbiegevorgang zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Bereich der Kurve an der östlichen Seite des Baugebiets.

Hinzuweisen ist, dass in der 6,50m breiten Fahrbahn (Begegnungsverkehr Lkw/Lkw) im Gewerbegebiet die Anlegung von öffentlichen Parkplätzen nicht möglich ist.

Bei einer Gesamtbreite der öffentlichen Straßenverkehrs- und Grünflächen von 10,00m ist auch die Anlegung eines Gehwegs, wie in großen Teilbereichen der angrenzenden Gewerbestraße A, nicht möglich.

Abwägung:

Die zu pflanzenden Einzelbäume bleiben gem. Bebauungsplanentwurf erhalten. Im Zuge der Ausführung wird die genaue Lage der Bäume mit dem Tiefbau- und Umweltamt erneut abgestimmt. Eine mögliche Standortverschiebung ist von 5 m auf 10 m abzuändern.

Die Schleppkurven wurden geprüft und sind nachgewiesen.

Eisenbahn-Bundesamt - SG 1 (08.12.2023)

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung aufgrund der Lage zur Bahnlinie Nr. 5725 Tüßling - Burghausen berührt. Es werden daher nachfolgende Hinweise gegeben, bei deren Beachtung keine Bedenken gegen die Planung bestehen:

1.) Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Bebauungsplan der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen nicht verhindert oder erschwert werden. Für notwendige, bauliche Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. Bei baulichen Eingriffen im Bereich des Bahndammes ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

2.) Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen insbesondere aus Schall und Erschütterung, aber z.B. auch Elektrosmog, elektrische Strahlung und Funkenflug, sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Immissionsproblematik sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

3.) Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i. S. d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Zu beachten ist, dass diese für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen.

4.) Grundsätzlich gilt für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Gemeinde übergehen sollen, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind (vgl. § 23 AEG). Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung durch den Eigentümer oder die zuständige Gemeinde. Aktuell liegen dem Eisenbahn-Bundesamt keine Freistellungsanträge für solche Flurstücke der Stadt Burghausen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt verfügt über kein Verzeichnis sämtlicher Bahnbetriebsanlagen. Daher kann ich nicht sicher ausschließen, dass der Planumgriff Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes bzw. entsprechend gewidmete Flächen einschließen könnte, sodass der o.a. Fachplanungsvorbehalt einer Überplanung durch die Stadt Burghausen jedenfalls im Grundsatz entgegensteht. Grundsätzlich wäre dann eine Überplanung unzulässig. Ich bitte deshalb, im Rahmen der Beteiligung der Betreiber der Betriebsanlagen (vgl. Hinweis am Ende dieser Stellungnahme) auf diesen Punkt hinzuweisen und diesbezüglich eine Aussage einzuholen.

5.) Aufgrund der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden Bahnlinie ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die o.g. Bauleitplanung möglicherweise den Ausbau der ABS 38 (Ausbaustrecke 38 München - Mühldorf - Freilassing mit Abzweig Tüßling - Burghausen) im Planungsabschnitt 4 (Tüßling - Burghausen) berührt. Im Planungsabschnitt 4 ist im Rahmen des o.g. Ausbaus die Elektrifizierung des Streckenabschnitts Tüßling - Burghausen (u.a. durchgehende Errichtung der Oberleitung inkl. Umgehungsleitung zwischen Tüßling - Burghausen) vorgesehen. Der Planungsabschnitt 4 umfasst die Strecke 5725 Tüßling - Burghausen von Bahn-km 7,83 - 32,296 und die Strecke 5726 Burghausen - Wackerwerk, Bahn-km 0,004 - 1,560. Nähere Informationen zum geplanten Ausbau der DB Netz AG finden Sie im Internet unter <https://www.abs38.de/pa4-tuesslingburghausen.html>. Für diesen Planungsabschnitt hat das Eisenbahn-Bundesamt bereits ein Scoping-Verfahren durchgeführt. Zum konkreten Planungsstand der Genehmigungsplanung liegen dem Eisenbahn-Bundesamt keine Informationen vor.

Abwägung:

Die genannten Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Ein Lärmgutachten wurde erstellt. Die Festsetzungen aus dem Lärmgutachten werden in den Bebauungsplan festgesetzt.

LRA AÖ - SG 22 Umwelttechnik (06.12.2023)

Grundlage der Beurteilung ist das Lärmgutachten von Müller BBM vom 23.05.2023, Bericht Nr.: M166952/02.

Für das Plangebiet ist ein GE nach § 8 BauNVO festgesetzt, wobei jedoch die Errichtung von Tankstellen und u.a. Betriebsleiterwohnungen unzulässig ist.

Kontingentierung

In o.g. Gutachten wurden nach den Vorgaben der DIN 45691 ‚Geräuschkontingentierung‘ Emissionskontingente ermittelt. Die Planwerte wurden hierfür so gewählt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des B-Planes die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte 10 dB(A) unterschritten werden (siehe Tab. 7). Für IO innerhalb des B-Planes Nr. 45 gelten die Vorgaben der TA Lärm. Hiermit besteht Einverständnis. Die für die Teilflächen T1 und T2 ermittelten Kontingente wurden im B-Plan festgesetzt.

Urteil des BVerwG vom 07.12.2017 (Details siehe Kap. 3.3)

Gemäß aktueller Rechtsprechung des BVerwG und entsprechender Interpretation des Urteils durch anerkannte Fachanwälte kann eine Emissionskontingentierung nur noch mit planinterner Gliederung oder planexterner Gliederung gebilligt werden. In diesem Kontext ist es erforderlich, dass innerhalb der zu gliedernden Gewerbeflächen oder innerhalb des Gemeindegebiets mindestens ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung existiert oder mit relativ hohen Emissionskontingenten belegt ist. Falls eine Gewerbefläche im Gemeindegebiet als uneingeschränkt nutzbar gilt, ist dies im B-Plan oder der Begründung zu dokumentieren.

Im vorliegenden B-Plan erfolgte keine Gliederung der Gewerbeflächen mit einer uneingeschränkten Teilfläche. Ob bereits bebaute Flächen umliegender B-Pläne mit hohen Emissionskontingenten (siehe Vorschlag Müller BBM) als Ergänzungsgebiet herangezogen werden können, ist rechtlich zu klären. Die Vorgaben des BVerwG sind für eine rechtskonforme Erstellung des B-Planes unbedingt zu beachten.

Verkehrslärmimmissionen

Im Gutachten wurden außerdem die Verkehrslärmimmissionen ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass tagsüber im gesamten Plangebiet der Orientierungswert nach DIN 18005 von 65 dB(A) eingehalten werden kann. Nachts wird der Orientierungswert von 55 dB(A) an den straßen- und schienenzugewandten Fassaden um bis zu 5 dB(A) überschritten.

Da die maßgeblichen Außenlärmpegel in Höhe von 61 dB(A) für Aufenthaltsräume in Wohnungen und 66 dB(A) für Büroräume und Ähnliches im gesamten Plangebiet überschritten werden (siehe Kap. 4.5), ist für die Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen (hier Büros und Ähnliches) ein Schallschutznachweis gegen Außenlärm nach DIN 4109-1 erforderlich. Der Festsetzungsvorschlag hierzu von Müller BBM wurde in den B-Plan übernommen. Hiermit besteht Einverständnis.

Abwägung:

Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Ein Schallschutznachweis ist mit dem jeweiligen Bauantrag vorzulegen. Die Festsetzungen aus dem Lärmgutachten Müller-BBM bleiben Grundlage des Bebauungsplans.

Die geforderte Dokumentation einer relativ hohen Emissionskontingentierung als Ergänzungsgebiet durch planexterne Gliederung wird in der Begründung nachgewiesen. Hierbei kommen benachbarte Flächen im Gewerbepark Lindach (Bebauungsplan Nr. 45) zur Anwendung.

LRA AÖ - Untere Naturschutzbehörde (05.12.2023)

Gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zum Schutz nachtaktiver Insekten und somit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist bei öffentlichen und privaten Beleuchtungsanlagen an Straßen, Plätzen und Gebäuden grundsätzlich der möglichst umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungstechnik der Vorzug zu geben.

Der entsprechende Hinweis in der Begründung Seite 15 ist als konkrete Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die folgende Festsetzung ist zur Sicherstellung der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen in die Satzung aufzunehmen:

Im jeweiligen Bauantragsverfahren ist zur konkreten Umsetzung der Festsetzungen zur Grünordnung ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege, Hr. Andreas Baumgartner (Tel.: 08671/502-316) zur Prüfung vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise und Festsetzungen werden in den Bebauungsplan, wie oben genannt, übernommen.

Stadtwerke - Stadt Burghausen (30.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - BB1 PTI21 Bauleitplanung (29.11.2023)

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Am Rande des Geltungsbereiches, befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die entsprechenden Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Bayernwerk Netz GmbH (27.11.2023)

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel und Mittelspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Kabeltrasse wird an den Bestand parallel zur Burgkirchener Straße angeschlossen.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 6 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Stadt) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Transformatorstation(en)

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 48 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich TF-1 an der Straße zwischen Parzelle 2 und 3 eingeplant werden.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Abwägung:

Hinweise werden übernommen. Der Standort für die Transformatorenstation wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Staatliches Bauamt Traunstein (16.11.2023, Eingang 22.11.2023)

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraßen übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV Verkehrslärmschutzrichtlinien - VLärmSchR)

Abwägung:

Der genannte Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

Ein Lärmgutachten wurde erstellt. Die Festsetzungen aus dem Lärmgutachten werden in den Bebauungsplan festgesetzt.

Stadt Burghausen - Umweltamt (21.11.2023)

Beeinträchtigungen für Flächen gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundes-Naturschutzgesetzes sind nach unserem Wissen nicht gegeben.

Der bestehende Baumbestand am Rande des Planungsgebietes zur bestehenden Anlage „AVP-Autoland“ ist unbedingt erhalten.

Eine entsprechende Eingrünung sowie Regenwasserversickerung sind bereits eingeplant.

Abwägung:

Der oben genannte bestehende Baumbestand befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45I und kann mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht gesichert werden.

Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz - Bauamt (20.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

Landkreis Altötting - Brandschutzdienststelle (16.11.2023)

Grundlage ist die Veröffentlichung vom Bebauungsplan Nr. 45i vom 1.11.2023.

Aus der Prüfung des Antrags haben sich folgende Anforderungen hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes ergeben.

1. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden!
2. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

Überprüft wurden:

- Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Zugänglichkeiten zum Gebäude (Angriffswege für die Feuerwehr)
- Löschwasserversorgung
- Löschwasserrückhaltung

Abwägung:

Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting - Bauamt (15.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

TenneT TSO GmbH - Bereich Süd (15.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

bayernets GmbH (14.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

Open Grid Europe GmbH (14.11.2023)

Es bestehen keine Einwände.

Herr Stadtrat Niedermeier äußert sein Unverständnis hinsichtlich des Hinweises des Landratsamts Altötting - Bodenschutz und Deponie vom 11.12.2023. Man hätte es auch von Seiten des Landratsamts dabei belassen können, dass das Planungsgebiet außerhalb des ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiets liegt. Jetzt müssen aufgrund des Hinweises Bodenproben durchgeführt werden und im Falle einer Belastung ist nachwievor unklar, wie mit dem Bodenaushub umgegangen werden soll. Diese Vorgehensweise ist für niemanden mehr nachvollziehbar.

Herr Erster Bürgermeister Schneider geht davon aus, dass diese Art von Hinweisen zukünftig immer wieder zu lesen sein werden. Die jetzt gefundene Lösung für den Umgang mit PFOA hält Herr Erster Bürgermeister Schneider nicht für richtig und auch keinen tragbaren Zustand. Der Umgang mit PFOA-belastetem Erdreich muss auf alle Fälle technisch und wirtschaftlich gelöst werden. Auch die Aussage von Herrn Staatsminister Aiwanger, im Zuge der Baumaßnahmen für den Windpark im Wald eine Lösung für die Entsorgung des Erdreichs zu finden, die auch den Kommunen zugutekommen könnte, ist weit weg von einer Gesamtlösung. Aber vielleicht kann darauf aufbauend auf eine Lösung gedrängt werden.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Schultheiß müssen die Grenzwerte sinnvoll festgelegt werden. Eine ständige Verschärfung der Grenzwerte macht keinen Sinn.

Im Hinblick auf das zu errichtende Umspannwerk für die zweite 380 kV-Leitung von Simbach nach Burghausen mit einer Fläche von 26 ha (vgl. HA-Sitzung vom 06.03.2024, Anfrage Nr. 1) weist Herr Stadtrat Schacherbauer darauf hin, dass für dieses Vorhaben die Entsorgungsthematik noch völlig ungerregelt ist. Da dieses Thema der Landkreis sicherlich nicht alleine lösen kann, wäre es notwendig, die Staatsregierung und das Bayerische Umweltministerium mit einzubeziehen, damit hier eine gesamte Lösung gefunden werden kann. Von Seiten der Stadt sollten die entsprechenden Maßnahmen angegangen und eingefordert werden.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die während der Grobabstimmung eingegangenen Hinweise, Stellungnahmen und Einwände werden in der vorstehenden Art und Weise berücksichtigt. Der Stadtrat billigt den entsprechend abgeänderten Bebauungsplanentwurf (Stand: 13.03.2024) und beschließt die öffentliche Auslegung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

Mit allen 22 Stimmen

3.4. Treibhausgasszenarien für die Stadt Burghausen

Das Institut für nachhaltige Energieversorgung hat eine Potentialanalyse für die Stadt Burghausen erstellt. Sie zeigt, welches Klimaschutzpotential der Ausbau Erneuerbarer Energien, insbesondere der Ausbau der Fernwärme für Burghausen hat. Die Treibhausgasszenarien zeigen, ob wir die Klimaziele des Bundes und des Freistaat Bayerns mit den dargestellten Maßnahmen erreichen. Die Vorstellung erfolgt unmittelbar zur Sitzung.

Frau Steiner (Klimaschutzmanagerin) stellt die Potentialanalyse vor (s. beigefügte Anlage).

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider zeigt die Potentialanalyse die Möglichkeiten auf, wie die Klimaneutralität erreicht werden kann, wenn die in der Analyse aufgezeigten Entscheidungen so getroffen werden. Es gilt nun daran weiterzuarbeiten und die verschiedenen Dinge auf den Weg zu bringen. Nach Einschätzung von Herrn Ersten Bürgermeister Schneider ist man bei der Stromerzeugung bereits auf einem guten Stand. Bei der Fernwärme gibt es noch Verschiedenes zu klären, aber die Potentialanalyse zeigt, dass die Fernwärme für das Klima schon eine hervorragende Lösung wäre. Die Darstellung wurde bewusst ohne die Industrie gewählt, da die Industrie selbst Anstrengungen unternimmt, die Klimaneutralität zu erreichen. Von Seiten der Stadt muss man sich auf die Bereiche konzentrieren, die man selbst in der Hand hat und die entsprechenden Entscheidungen, auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit treffen.

Herr Stadtrat Strebel weist darauf hin, wie wichtig gerade bei der Wärmeerzeugung die Geothermie sein wird, um die von der Bundesregierung und EU vorgegebenen Ziele annähernd erreichen können. Auch bei der Stromerzeugung können sehr schnell mit den geplanten Ausbaustufen deutlich über 100% des Gesamtstrombedarfs abgedeckt werden. Nichtsdestotrotz hält Herr Stadtrat Strebel die Errichtung eines Windrads auf der Fläche beim Güterverkehrsterminal (im Rahmen des Windradprojekts der Bayerischen Staatsregierung) für wesentlich. Herr Stadtrat Strebel fragt nach, warum bei Ausbaustufen hinsichtlich einer möglichen Fernwärmeversorgung die Altstadt nicht berücksichtigt wird.

Herr Erster Bürgermeister Schneider erwidert, dass die Grundsatzentscheidung zum Aufbau eines Fernwärmenetzes unter den Gesichtspunkten der Langfristigkeit, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu treffen ist. In der Altstadt besteht noch sehr viel Klärungs- und Untersuchungsbedarf (Verlegung der Leitungen, Anschluss der Gebäude), dass es unseriös wäre, jetzt schon einen Zeithorizont zu nennen. Das heißt nicht, dass die Altstadt nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen werden soll. Man muss sich jedoch bei sehr vielen Themen mit einem speziellen Augenmerk bei den Untersuchungen befassen.

Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger bestätigt, dass die Diversität bei den Altstadthäusern genau das Problem darstellt. Der Anschluss an das Fernwärmenetz wäre wünschenswert, wenngleich dies die nächsten Jahre als eher unrealistisch betrachtet werden kann. Es sollten daher auch Alternativkonzepte ausgearbeitet werden. Wichtig ist, die Bürger in der Altstadt entsprechend zu informieren, damit von den Bürgern keine Fehlinvestitionen getätigt werden.

Herr Stadtrat Aldoza sieht vor allem bei den Photovoltaik-Aufdachflächen noch sehr viel vorhandenes Potential, das ausgeschöpft werden muss. Es sollten vor allem vorrangig auf den bisher nicht genutzten öffentlichen Dachflächen Photovoltaikanlagen errichtet werden. Man sollte sich hier durchaus das ehrgeizige Ziel setzen, bis 2045 noch mehr als 40% des vorhandenen Potentials umzusetzen.

Frau Steiner stimmt Herrn Stadtrat Aldoza hier grundsätzlich zu, weist aber auch darauf hin, dass das Solarkataster lediglich aufzeigt, ob eine PV-Aufdachfläche ertragreich sein könnte. Nicht berücksichtigt wird, ob die Errichtung einer PV-Anlage aus statischen Gründen möglich ist oder nicht.

Herr Erster Bürgermeister Schneider stimmt zu, dass man hier ehrgeizige Ziele haben muss. Aktuell werden die Prüfungen der städtischen Dachflächen hinsichtlich der Statik vervollständigt.

Herr Stadtrat Harrer fragt nach, ob bei dem noch vorhandenen Potential der PV-Aufdachflächen

von 91% die Altstadt mit integriert ist.

Nachrichtlich:

Die Gebäude im Denkmalschutzbereich sind beim technischen Potenzial enthalten. Ein PV-Potenzial ist auf diesen Dachseiten ja ebenfalls vorhanden, auch wenn es aktuell nicht ausgeschöpft werden kann.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Kammhuber zeigt die Potentialanalyse, dass die PV-Aufdachflächen durchaus eine signifikante Bedeutung für das Erreichen einer Klimaneutralität zukommt. In der Vergangenheit hat man hier mehr auf PV-Freiflächenanlagen gesetzt und die PV-Aufdachflächen eher vernachlässigt. Zudem spricht Herr Stadtrat Kammhuber Frau Steiner ein Kompliment für die durchgeführten Klimaschutz-Workshops aus. Sie hat es hervorragend geschafft, die unterschiedlichen Meinungen zusammenzuführen und auf einen Nenner zu bringen.

Frau Steiner erwidert, dass aus städtischer Sicht den PV-Aufdachflächen durchaus eine große Bedeutung zukommt. Aus bundesdeutscher Gesamtperspektive ist aufgrund der mehr vorhandenen Grünflächen eine Agri-PV-Anlage durchaus relevanter.

Herr Stadtrat Schultheiß wirft ein, dass bereits jetzt schon im Sommer eine Überversorgung an erzeugtem Strom besteht und PV-Anlagen teilweise weggeschaltet werden. Neue PV-Aufdachflächen machen daher nur in Verbindung mit entsprechenden Speicheranlagen Sinn. Nur so kann der auf dem eigenen Dach erzeugte Strom in ganz anderer Art und Weise ausgenutzt werden.

Auch Herr Stadtrat Schacherbauer sieht für den privaten Nutzer die Investition in eine PV-Aufdachfläche auch nur dann als sinnvoll an, wenn entsprechende Stromabnahmen oder Speicherungen möglich sind. Solange dies nicht gewährleistet ist, können zwar möglich Potentialflächen aufgezeigt werden, entsprechen wohl jedoch nicht ganz der Realität. Kritisch sieht Herr Stadtrat Schacherbauer auch die in der Potentialanalyse ausgewiesenen Zeiträumen. Eine Inbetriebnahme der Fernwärmeversorgung im Jahr 2026 hält er eher für illusorisch und solle daher entsprechend hinterfragt werden. Wenn sich diese Zeitschiene nach hinten verschiebt, gibt es auch bei den anderen Ausbaustufen entsprechende Verzögerungen. Es sollten daher realistische Werte angesetzt werden.

Frau Steiner geht nicht davon aus, dass sich die Frage nach der Stromabnahme stellt. Die ortsansässige Industrie hat einen weitaus größeren Strombedarf, als hier erzeugt werden könnte.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Niedermeier sollte in der weiteren Diskussion zu den PV-Freiflächenanlagen betrachtet werden, wieviele Flächen neben dem Bahngleis man noch bebauen möchte und wie weit die Anlagen in die Stadt hineinreichen sollen. Zudem sollte man neben der Fernwärme auch die Möglichkeit einer Nahwärmeversorgung (Grüngutverwertung, Blockheizkraftwerk, Wasserkraftanlagen, Energiegewinnung als Klärschlamm etc.) betrachten.

Herr Erster Bürgermeister Schneider sieht es als wichtigen Punkt, wie insbesondere Freiflächen für die Errichtung von PV-Anlagen genutzt werden sollen. Eine Agri-PV-Anlage wäre hier eine interessante Variante, um die Bewirtschaftung der Fläche bei gleichzeitiger Energiegewinnung weiter zu ermöglichen. Letztendlich wird man die Klimaneutralität nicht mit einer einzigen Lösung erreichen. Es müssen vielmehr verschiedene Maßnahmen für die Energie- und Wärmeerzeugung kombiniert werden.

Frau Stadträtin Brodschelm verlässt den Sitzungssaal.

Herr Dritter Bürgermeister Angstl weist darauf hin, dass insbesondere die Speichertechniken sehr stark weiterentwickelt werden. Man wird daher in den kommenden Jahren auch über wesentlich bessere Speichertechniken verfügen können, sodass man sehr viel flexibler mit den erzeugten Strommengen umgehen kann. Dass ein Großteil des Stroms in Deutschland heute bereits mit erneuerbaren Energien erzeugt wird ist Ausfluss eines Wegs, der kontinuierlich in den letzten Jahren erfolgreich bestritten wurde.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat nimmt von dem Bericht Kenntnis.

Frau Stadträtin Brodschelm kommt in den Sitzungssaal zurück.

3.5. Neubau 2-fach Sporthalle Hans-Kammerer-Schule Burghausen, Flst-Nr. 2255, Gemarkung Burghausen

a) Grundsatzbeschluss

b) Weiteres Vorgehen

c) Haushaltsmittel (HH-Stelle 1.2113.9451)

a) Grundsatzbeschluss

Im Zusammenhang mit dem erfolgten Neubau/Erweiterungsbau der Hans-Kammerer-Schule und steigenden Schülerzahlen ist die bestehende Sporthalle für den Schulsport größtentechnisch nicht mehr ausreichend. Zudem wird eine Modernisierung der Sporthalle in den nächsten Jahren erforderlich.

Um die Machbarkeit zum Umfeld zur Hans-Kammer-Schule zu prüfen, wurde das Architekturbüro Karl + Markert im Jahr 2021 mit einer Machbarkeitsstudie für die Errichtung einer Sporthalle an der Hans-Kammerer-Schule beauftragt.

Im Anschluss daran erfolgte die Ausschreibung der Objektplanerleistungen im Rahmen eines VgV-Verfahren mittels Planskizzen in Begleitung des Anwaltsbüros HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Die Planerleistungen bis zur Eingabeplanung beginnen noch in diesem Jahr. Der Baubeginn der Maßnahme ist abhängig von der finanziellen Lage der Stadt und ab dem Jahr 2026 möglich.

Ein Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgehensweise ist durch den Stadtrat zu fassen, um unter anderem auch mögliche Fördermittel beantragen zu können.

b) Weiteres Vorgehen

Folgende Fachplanerleistungen (TA-Planungsleistungen ELT, HLS, Statik, Brandschutz und Akustik) werden nun durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Anwaltsbüro HEUSSEN auf Grundlage des beiliegenden Planentwurfs ebenfalls europaweit ausgeschrieben.

c) Haushaltsmittel (HH-Stelle 1.2113.9451 - HANS-KAMMERER-SCHULE - Sporthalle)

In der Haushaltsstelle 1.2113.9451 stehen 500.000 EUR bereit.

Laut Herrn Stadtrat Niedermeier stehen in den nächsten Jahren mit den Sanierungsmaßnahmen beim Hallenbad und bei der Hans-Stethaimer-Schule bereits große Investitionen an. Es stellt sich daher die Frage, warum jetzt eine Planung initiiert wird, wenn eine Realisierung im Jahr 2026 eigentlich nicht absehbar ist. Bei einer späteren Realisierung müsste die Planung wieder von vorne begonnen werden, was dann auch mit höheren Kosten verbunden ist.

Herr Erster Bürgermeister Schneider hält die Sporthalle für dringend notwendig. Auch wenn die Steuereinnahmen für 2025 und 2026 nicht seriös vorausgesagt werden können, besteht dennoch Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Burghauser Betriebe, sodass von entsprechenden Steuereinnahmen ausgegangen werden kann, die eine Umsetzung möglich machen.

Herr Stadtrat Englisch erläutert, dass ab dem Schuljahr 2024/2025 für die Pestalozzi-Schule, die Hans-Kammerer-Schule und die Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule ca. 118 Sportstunden abzuleisten sind. Bei optimalen Voraussetzungen können in den vorhandenen Hallen am Vormittag ca. 90 Stunden abgeleistet werden. Das heißt, dass ca. 28 Stunden nicht abgedeckt werden können. Die Schüler müssten daher zu anderen Sportstätten gefahren werden. Aufgrund der Fahrt und des Umziehens bleibt dann jedoch fast keine Zeit mehr für den eigentlichen Sportunterricht. Man wird daher im nächsten Schuljahr Probleme haben, den Sportunterricht abdecken zu können. Bei der Entscheidung über den Bau einer neuen Sporthalle geht es auch weniger um den finanziellen Aspekt. Die Stadt als Sachaufwandsträger ist vielmehr verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Sportunterricht an den Schulen laut Stundentafel durchgeführt werden kann. Andernfalls könnte es hier durchaus auch zu Klagen von Seiten der Eltern kommen. Von Seiten der Schulen wird aktuell geprüft, wo die fehlenden Sportstunden

abgeleistet werden können.

Für Herrn Stadtrat Strachowsky ist der Bedarf einer neuen Sporthalle unbestritten. Man könnte aber den Sportunterricht an der Mittelschule auch auf den Nachmittag legen. Herr Stadtrat Strachowsky fragt nach ob die Errichtung einer Dreifachsporthalle überlegt wurde.

Herr Winkler erwidert, dass dies in der Machbarkeitsstudie betrachtet worden ist. Aufgrund der Kosten und Größe hat sich jedoch ergeben, dass die Zweifachsporthalle weiter vorangetrieben wird. Eine Sanierung der bestehenden Turnhalle in einem späteren Schritt ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Herr Stadtrat Strebel hält es für sehr wichtig, dass die neue Halle auch für den Vereinssport genutzt werden kann. Vor allem die Abteilungen Handball und Basketball machen eine sehr engagierte und wichtige Jugendarbeit. Auch der Rollstuhlsport nutzt die Sporthalle der Franz-Xaver-Gruber-Schule seit sehr langer Zeit. Das angedachte Energiekonzept für die neue Sporthalle mit Latentwärmespeicher hält Herr Stadtrat Strebel grundsätzlich für gut. Bei einer Realisierung der Fernwärmeversorgung sollte es jedoch das Ziel sein, den gesamten Schulkomplex an die Fernwärme anzuschließen.

Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger weiß aus langjähriger Erfahrung, dass bei der Mitnutzung einer Schulsporthalle durch Vereinssparten auch diverse Aufbewahrungsmöglichkeiten benötigt werden. Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger bittet darum, dies entsprechend großzügig handzuhaben.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

- a) Der Stadtrat beschließt grundsätzlich, den Neubau der Sporthalle der Hans-Kammerer-Schule durchzuführen.
- b) Vom weiteren Vorgehen nimmt der Stadtrat Kenntnis.
- c) Für die Durchführung der oben genannten Architektenleistungen sind die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt.

Mit allen 22 Stimmen

4. Finanzangelegenheiten

4.1. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband - öffentlich

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Die TZ 15, 17, 34, 37 und 51 sollen im Rahmen des Rechnungsprüfungsausschusses nochmals geprüft werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat ist mit den Erledigungen der Verwaltung grundsätzlich einverstanden.

Mit allen 22 Stimmen

4.2. Antrag der Reallabor Burghausen - ChemDelta Bavaria gGmbH auf anteiligen Ausgleich zur Deckung des Defizits 2023 und 2024

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Frau Stadträtin Schachtl verlässt den Sitzungssaal.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Burghausen gewährt der Reallabor Burghausen - ChemDelta Bavaria gGmbH zur Deckung des Defizits für 2023 und zum Ausgleich des prognostizierten Defizits für 2024 einen Zuschuss in Höhe von 59.000 €.

Die erforderlichen Mittel werden im Nachtragshaushalt 2024 bei HHSt. 7911.7170 bereitgestellt.

Mit allen 21 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Europawahl; Anschreiben an Unionsbürger

Herr Erster Bürgermeister Schneider weist darauf hin, dass aktuell anlässlich der am 9. Juni stattfindenden Europawahl die in Burghausen gemeldeten Unionsbürger angeschrieben und über ihr Wahlrecht informiert werden. Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen, können entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat an der Europawahl teilnehmen. Jeder darf dabei aber nur einmal wählen. Für die Wahlteilnahme in Deutschland müssen sich die Unionsbürger bis 17.05. in das Wählerverzeichnis der Wohnortgemeinde eintragen lassen, die in Burghausen an der Europawahl teilnehmen möchten.

2. Standort einer Stele zum Gedenken an den Widerstand gegen die Nazi-Diktatur

Herr Erster Bürgermeister Schneider hält das Gedenken an den Widerstand gegen die Nazi-Diktatur unverändert für ein sehr wichtiges Thema. Es sollen alle, die sich in irgendeiner Form gegen die Diktatur gestellt haben, entsprechend gewürdigt und dabei auch die Opfer gedacht werden. Es ist geplant, den Text der Gedenkstätte im Botanischen Garten für die Burghauser Opfer der Freiheitsaktion Bayern (Jakob Scheipel, Ludwig Schön und Josef Stegmair) entsprechend zu erweitern, um umfassender an den Widerstand gegen die Nazi-Diktatur zu gedenken. Herr Erster Bürgermeister Schneider hält es zudem für sinnvoll, am Mahnmal an der Napoleonshöhe entsprechende Umgestaltungen vorzunehmen, um den universellen Gedanken des Erinnerns zu erläutern. Wichtig ist, dass die Maßnahmen gut fundiert und besonnen vollzogen werden, um auf gute Art und Weise ein Gedenken zu entwickeln.

3. Internationaler Club; 20jähriges Vereinsjubiläum

Laut Frau Stadträtin Graf hat der Internationale Club am Samstag, 09.03. sein 20jähriges Vereinsjubiläum gefeiert. Untermalt wurde die Veranstaltung mit einem wunderbaren Showprogramm der Vereinsmitglieder. Dabei ist bei Frau Stadträtin Graf und Frau Stadträtin Seemann die Idee entstanden, diese Darstellungen bei städtischen Veranstaltungen mit einzubeziehen.

4. Burghauser FairTicket

Frau Stadträtin Bachmeier weist darauf hin, dass das Burghauser FairTicket seit 01.03. bezogen werden kann und vor allem von Menschen mit Grundsicherung angenommen wird. Nachgefragt wird vor allem das CityBus-Ticket und die Apothekenzahlung. Nach Ansicht von Frau Stadträtin Bachmeier sollten die Vergünstigungen für Veranstaltungen und die Angebote für Senioren noch stärker beworben werden. Frau Stadträtin Bachmeier dankt allen, die an der Einführung des FairTickets mitgeholfen haben. Ihr Dank gilt auch den Vereinen, die durch die vielen Angebote den Bürgerinnen und Bürgern eine Teilhabe ermöglichen.

5. **Bebauung Grundstück Hotel Bayerische Alm**

Es liegt kein neuer Sachstand vor.

6. **Sperrung Alte Brücke**

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Schacherbauer antwortet Herr Erster Bürgermeister Schneider, dass gemeinsam mit dem Land Oberösterreich das Brückengeländer saniert wird und deshalb die Alte Brücke in den Osterferien für den Pkw-Verkehr gesperrt wird. Die Nutzung für Radfahrer und Fußgänger wird ermöglicht.

7. **schlechter Zustand von Radwegen**

Herr Stadtrat Schacherbauer weist darauf hin, dass sich einige Fahrradwege aufgrund von Grabungsarbeiten in einem schlechten Zustand befinden.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider führt die Telekom derzeit verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung durch. Von Seiten der Tiefbauabteilung soll darauf gedrängt werden, dass die Maßnahmen lt. Bauzeitenplan durchgeführt und die Oberflächen von Seiten der durchführenden Tiefbaufirma wieder ordnungsgemäß hergestellt werden.

8. **Querungshilfe Anton-Riemerschmid-Straße**

Herr Stadtrat Schacherbauer fragt nach, ob die Querungshilfe nun endgültig so bestehen bleiben soll.

Herr Erster Bürgermeister Schneider entgegnet, dass die Querungshilfe zur Verkehrsberuhigung beiträgt und daher auch bestehen bleiben soll.

9. **Musikschule Burghausen; Konzertreihe "Junge Ohren"**

Herr Stadtrat Aldoza verweist auf die Konzertreihe „Junge Ohren“ der Musikschule Burghausen, mit der junge Leute an das Konzertleben herangeführt werden sollen. Mittlerweile wurden fünf Konzerte dieser Reihe absolviert und es ist festzustellen, dass das eigentliche Ziel ziemlich verfehlt wurde. Es stellt sich daher die Frage, ob die Konzertreihe so weitergeführt werden soll, oder ob eine Anpassung des Programms angedacht ist.

Herr Erster Bürgermeister Schneider hält die Konzertreihe für einen wichtigen und richtigen Ansatz, Kinder und Jugendliche für die klassische Musik zu gewinnen. Der bisherige Leiter der Musikschule Herr Lorenz geht bekanntlich mit Beginn der Osterferien in Pension. Aber auch beim neuen Musikschulleiter wurde als wichtiger Punkt verankert, ein Angebot für Kinder und Jugendliche auszuarbeiten.

10. **Breitbandausbau im Stadtgebiet**

Für Herrn Zweiten Bürgermeister Stranzinger wäre es interessant zu wissen, wo der aktuelle Breitbandausbau stattfindet und in welchen Bereichen hier Glasfaserkabel verlegt werden.

Nachrichtlich:

Der aktuelle Breitbandausbau erfolgt noch im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (Breitbandrichtlinie - BbR). Das Förderverfahren wurde bereits im Jahr 2020 initiiert, um die noch im Stadtgebiet vorhandenen weißen Flecken (Übertragungsrate unter 30 Mbit/s) mit schnellem Internet zu versorgen. Als Erschließungsgebiet wurde dabei das gesamte Stadtgebiet definiert und in verschiedene Teilerschließungsgebiete unterteilt, in denen noch weiße Flecken vorhanden waren. Im Rahmen des Auswahlverfahrens hat die Deutsche Telekom das einzige Angebot abgegeben. Die Investitionskosten (Deckungslücke) belaufen sich auf 1.137.891 € (brutto), die durch den Freistaat Bayern (Bayerische Breitbandrichtlinie) gefördert werden. Die Auftragsvergabe an die Deutsche Telekom erfolgte mit Stadtratsbeschluss vom 23.09.2020. Mit Zuwendungsbescheid vom 01.12.2020 wurde von Seiten des Freistaats Bayern eine Förderung i. H. v. 834.080 € zugesagt. Der Eigenanteil der Stadt beläuft sich auf 303.811 €. Dieser Betrag ist durch das Angebot festgeschrieben. In dem daraufhin geschlossenen Kooperationsvertrag zwischen der Stadt und der Deutschen Telekom verpflichtet sich der Netzbetreiber (Deutsche Telekom) den Breitbandausbau innerhalb von 48 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags (08.02.2021) herzustellen. Genauere Informationen zum Förderverfahren sowie die Karte mit den definierten Teilerschließungsgebieten sind unter <https://kommunen-breitbandberatung.de/burghausen-4/> und [https://dokumente.kommunen-breitbandberatung.de/burghausen-4-K3-20200629.pdf](https://dokumente.kommunen-breitbandberatung.de/burghausen-4/Burghausen-4-K3-20200629.pdf) zu finden.

Die Deutsche Telekom hat Anfang März mit der Herstellung des Breitbandausbaus begonnen. Es werden über die Teilerschließungsgebiete verteilt 3 Glasfaser-Netzverteiler aufgebaut und insgesamt 18 Gebäude/Grundstücke mit Glasfaser angebunden. Die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses ist im Rahmen des Förderverfahrens für den Grundstücks- bzw. Hauseigentümer kostenfrei. Sollte sich ein Grundstücks- bzw. Hauseigentümer gegen einen kostenfreien Hausanschluss entscheiden, wird für diese Einheit lediglich ein Glasfaserabzweig hergestellt, sodass der Glasfaseranschluss zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden könnte. Dann jedoch auf Kosten des Eigentümers.

Zudem werden zwei Kabelverzweiger (KVz) der Telekom mit Glasfaser angebunden, sodass weitere 108 Adressen von diesem Breitbandausbau profitieren. Die Versorgung zu den Hausanschlüssen erfolgt hier weiterhin über Kupferleitungen.

Ein detaillierter Überblick der bei den jeweiligen Haushalten zur Verfügung stehenden Bitratengeschwindigkeiten liefert die Burghäuser Bitratenkarte unter <https://bitratenkarte.de/aoe/burghausen>. Hierbei ist beim Stand 12-2024 der derzeitige Breitbandausbau schon berücksichtigt.

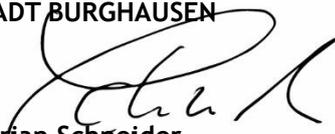
11. Motorikpark, Bike- und Skatepark

Laut Frau Stadträtin Dr. Schwab werden der Motorikpark, sowie der Bike- und Skatepark sehr gut angenommen. Auch die WC-Anlage fügt sich sehr gut in das Umfeld ein. Alles in allem wurden hier sehr gute Investitionen getätigt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:35 Uhr

Burghausen, 13.03.2024

STADT BURGHAUSEN


Florian Schneider
Erster Bürgermeister



Christian Edenhoffer
Schriftführung